


Scan an Prof
D Lukas et. 12.1.12



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

 Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) D 55099 Mainz
Der Kanzler

Der Kanzler

Götz Scholz

Abteilung Finanzen und Beschaffung
Ref. FIN 4/1

Klaus Kohl

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Saarstraße 21
55099 Mainz

Tel. +49 6131 39-24111
Fax +49 6131 39-24067

Klaus.Kohl@uni-mainz.de

Forum 3, Raum 02-310

04.01.2012

Verwaltungsmitteilung Nr. 03 / 2012 für die Gesamtuniversität

**Die Johannes Gutenberg-Universität (JGU) als Steuerschuldner
gem. § 13b Umsatzsteuergesetz (UStG)
Anlage**

Aufgrund einer für die Jahre 2004 bis 2008 Ende 2011 abgeschlossenen Steuerprüfung durch das Finanzamt Mainz-Süd ergibt sich nachfolgender Regelungsbedarf. Bitte beachten Sie diese Vorgaben ab sofort.

1. Gastvorträge durch ausländische Vortragende

Der Vortrag eines überwiegend im Ausland lebenden Gastes in Deutschland stellt umsatzsteuerrechtlich eine unternehmerische Leistung des Referenten dar, für die nach § 13b UStG die Universität als Leistungsempfänger gegenüber dem Finanzamt Mainz die Umsatzsteuer schuldet, d.h. alle Zahlungen der Universität (Honorar- und Reisekosten) an den Gastreferenten erhöhen die Bemessungsgrundlage und bewirken eine zusätzliche Belastung des entsprechenden Abrechnungsobjekts mit der zur Zeit gültigen Umsatzsteuer von 19 %. Die Belastung erfolgt durch eine Umbuchungsanordnung analog dem Verfahren bei innergemeinschaftlichen Erwerben durch die Finanzabteilung.

Wir haben deshalb für Auszahlungen für Gastvorträge an ausländische Vortragende auf der Homepage der Abteilung Finanzen und Beschaffung – Buchhaltung – ein neues Formular (siehe Anlage) entworfen, das wir bitten ausnahmslos für alle derartigen Zahlungen zu verwenden.

Hierbei ist zu entscheiden, ob der Vortrag in einer verpflichtenden Lehrveranstaltung bzw. in einen wissenschaftlich lehrenden Kontext eingebunden war (Beispiele: Vorlesungsreihe, Graduiertenkolleg) und im Anschluss eine ausführliche Diskussion mit Lehrenden und Studierenden angeboten wurde. Sollte dies der Fall sein, stellt dieser Vortrag eine steuerbefreite Unterrichtsleistung dar.



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Handelt es sich jedoch um einen Einzelvortrag, der nicht in ein Lehrprogramm eingebunden war (wie z.B. Studium generale, wissenschaftlicher Austausch, Kongress- und Workshop), liegt kein steuerbefreiter Tatbestand vor.

Dies gilt analog für Konzerte, Auftritte etc. ausländischer Künstler.

Kreuzen Sie bitte auf dem Formular an, um welche Art Veranstaltung es sich bei dem Vortrag handelte. Zusätzlich sind das Heimatfinanzamt und die Steuernummer/VAT Nummer (bei EU-Ausländern) des Vortragenden anzugeben.

Durch die Unterschrift der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit müssen Sie bescheinigen, dass Ihre Angaben den Tatsachen entsprechen, und sicherstellen, dass diese plausibel und nachvollziehbar sind (beispielsweise bei einer Betriebsprüfung).

Sie haben sicher Verständnis dafür, dass eine korrekte und vollständige Angabe auf dem Vordruck notwendig ist, um die Zahlung in die Wege zu leiten. Andernfalls wird der Beleg an die ausstellende Einrichtung zurückgegeben.

2. Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen

Durchgeführte Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmens, dessen Ergebnisse von Einrichtungen der Universität genutzt werden, unterliegen ebenfalls der Umsatzsteuerpflicht (z.B. Übersetzungen oder Reparaturleistungen). Auch hier muss das entsprechende Abrechnungsobjekt mit der gültigen Umsatzsteuer durch die Finanzabteilung belastet werden.

3. Lizenzen, Patenten und Online-Dienstleistungen von ausländischen Unternehmen

Der Erwerb von Lizenzen und Patenten sowie die Nutzung von Online-Dienstleistungen (z.B. Internetdienste oder Downloads) bei sich im Ausland befindenden Unternehmen sind ebenso umsatzsteuerpflichtig. Die Belastung erfolgt auch hier durch die Finanzabteilung.

Für weitere Rückfragen zu diesem Themenbereich stehen Ihnen Herr Kohl, Telefon 39 – 24111 oder Herr Wallen, Telefon 39 – 24775 gerne zur Verfügung.


(Götz Scholz)

Ausstellende Einrichtung

Auszahlungsanordnung für einen Gastvortrag (Ausländische/r Vortragende/r)

Privatanschrift:

Herr/Frau Name, Vorname
Straße, Nr., Ort, Land
Heimatfinanzamt, Steuernummer/VAT-Nummer (Nur EU-Ausländer)

hielt am einen Gastvortrag zum Thema (Ankündigung ist beigelegt):

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggfls. ergänzen

- Die obige Veranstaltung erfüllt die Voraussetzungen einer steuerbefreiten Unterrichtsleistung, da sie im Rahmen einer verpflichtenden Lehrveranstaltung in folgenden wissenschaftlich-lehrenden Kontext eingebunden war und im Anschluß eine ausführliche Diskussion mit Lehrenden u. Studierenden bot.

Bezeichnung der verpflichtenden Veranstaltung (z.B. Titel der Vorlesungsreihe, Graduiertenkolleg)

- Es handelt sich um einen Vortrag, der nicht in ein Lehrprogramm o.ä. eingebunden war (wie z. B. Studium Generale, wissenschaftlicher Austausch) und somit nicht steuerbefreit ist. (Die anfallende Umsatzsteuer wird durch die Abteilung Finanzen und Beschaffung der unten angegebenen Buchungsstelle per Umbuchung belastet und an das Finanzamt Mainz abgeführt).

Auszuzahlen: Reisekosten + Honorar = €

Buchungsstelle		Dez.-Budgetobjekt	
Abrechnungsobjekt		Fibu	
Kostenstelle			
Belegnummer (falls vorerfasst)			

Empfänger:
Name, Anschrift
(Nur sofern Auszahlung an einen Dritten (Quittung liegt bei))

Bankinstitut

Bankleitzahl, Konto

BIC/SWIFT (RTN/ABA(USA)), IBAN (Bankaccount)